



TARIF- UND BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Benützung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Schulgebäuden

I. Volksschule Kleinreifling

a) Klassenräume

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer einzelne Klassenräume für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
- 7) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenützt werden.
- 8) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 9) Nach Beendigung der Benützung hat der Schlüsselübernehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 10) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Marktgemeindeamt Weyer

Marktplatz 8, 3335 Weyer
Tel.: +43 (07355) 6255, Fax 6255-90
Internet: www.weyer.at
E-Mail: gemeinde@weyer.ooe.gv.at

Bankverbindungen:

Allgemeine Sparkasse Oö., BIC: SPKAT2LXXX,
UID-Nr.: ATU63958658
Iban: AT11 2032 0056 0000 3503
Raiffeisenbank Weyer, BIC: RZOOAT2L747,
Iban: AT43 3474 7000 0000 6429

- 11) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- 12) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsg Gebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsg Gebühr auf € 50,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kauti on in der Höhe von € 100,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vor schreibung der Gebühren (ausgenommen der Kauti on) erfolgt nach dem Ver anstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristge recht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatz steuer.
- 13) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vor schriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wir kung zu untersagen.

b) Turnsaal

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprech partner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Turnsaal samt den erforderlichen Nebenräumen (Umkleidekabinen, WC) für außerschulische Zwecke. Die Benüt zung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlich keiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortli chen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
- 7) Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten, außer es wird ein etwaig vorhandener Verschleißboden aufgelegt. Es dürfen nur für Turnhallen geeignete Sportschuhe mit abriebfester Sohle verwendet werden.
- 8) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Be darf mitbenützt werden. Geräte des Nutzers (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie hallengeeignet sind.
- 9) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 10) Nach Beendigung der Benützung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzudrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 11) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klag-

los zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

- 12) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- 13) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgelbühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgelbühr auf € 100,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebülhr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeföhrt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kauti- on in der Höhe von € 200,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vor- schreibung der Gebühren (ausgenommen der Kauti- on) erfolgt nach dem Ver- anstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristge- recht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatz- steuer.
- 14) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vor- schriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhal- tung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wir- kung zu untersagen.

Diese Verordnung tritt mit 10. April 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Kollmann', is written over a light blue circular stamp.